

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norderwiesen

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Satzung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norderwiesen vom 23.07.2009, geändert am 21.06.2010, wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Gebiet des Verbandes liegt im Kreis Schleswig-Flensburg an der Treene und ist ca. 642 ha groß. Es umfasst Flächen des Einzugsgebietes des Schöpfwerkes Norderwiesen, welche zwischen der Silberstedter Au im Norden und der Ortslage von Hollingstedt im Süden gelegen sind. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Ellingstedt und Hollingstedt.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt.
Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Eider-Treene-Verband, Hauptstraße 1, 25794 Pahlen niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung veröffentlicht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss:
Hollingstedt, den 21. November 2013

gez. Wolf
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Schleswig, den 28. November 2013
Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Im Auftrag

gez. Ralf Petersen

Ausgefertigt:
Pahlen, den 05. Dezember 2013

gez. Wolf
Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:
Schleswig, den 07. August 2014
Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Im Auftrag

gez. Ralf Petersen